

10-190

Benutzungsgebührensatzung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses und des Gemeinschaftsraumes der Freiwilligen Feuerwehr Wülknitz

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. Land Sachsen-Anhalt S. 568) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 406) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 24.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

1) Die private Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und des Gemeinschaftsraumes der Freiwilligen Feuerwehr ist gebührenpflichtig.

2) Für die Benutzung entstehen Benutzungsgebühren in Höhe von

a) für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortschaft "Kleinwülknitz", Am Park 8 von
65 € pro Tag und

b) für den Gemeinschaftsraum der Freiwilligen Feuerwehr "Kleinwülknitz",
Hauptstraße 25
50 € pro Tag.

Soweit die Benutzungsgebühr gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und des Gemeinschaftsraumes der Freiwilligen Feuerwehr Wülknitz vor der Benutzung zu entrichten ist, bestimmt sich die Höhe der Gebühr nach Satz 1.

§ 2 Entstehung, Fälligkeit und Vollstreckung des Gebührenanspruches

1) Der Gebührenanspruch entsteht bei der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und des Gemeinschaftsraumes der Freiwilligen Feuerwehr.

2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Bekanntgabe des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr vor der Benutzung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und des Gemeinschaftsraumes der Freiwilligen Feuerwehr Wülknitz bleibt unberührt.

4) Rückständige Benutzungsgebühren werden gemäß den Bestimmungen des öffentlichen Vollstreckungsrechtes in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist der Benutzer.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage 1 zur Satzung über die Vergabe und Nutzung von Räumlichkeiten in der Gemeinde Wülknitz, Gebührenordnung vom 05.12.2001 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), den 24.03.2005

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister

- Siegel -

(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 03/05 vom 24.03.2005)